

Beglaubigte Abschrift

VG 14 K 546.17 A



Mitgeteilt durch Zustellung an

a) Kl. am

b) Bekl. am

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dirk Siegfried,
Keithstraße 2-4, 10787 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,
dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 14. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 7. April 2022 durch

den Richter Dr. Dammann
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Nummern 1 und 3 bis 6 des Bescheids
des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 19. April 2017 verpflichtet,
dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet

Tatbestand

Der Kläger begehrt im Hauptantrag die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger. Er reiste am _____ in die Bundesrepublik ein und stellte am _____ beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag.

Zu seinem Verfolgungsschicksal erklärte er, er sei homosexuell.

Mit Bescheid vom 2017, dem Verfahrensbevollmächtigten des Klägers zugestellt am 2017, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) und Anerkennung als Asylberechtigter (Ziffer 2) sowie auf subsidiären Schutz (Ziffer 3) ab und stellte fest, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes lägen nicht vor (Ziffer 4). Es forderte den

Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bzw. nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot werde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen an, dem Vorbringen des Klägers sei keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungshandlung zu entnehmen. Homosexualität sei in Pakistan zwar strafbar, doch würden die Vorschriften in der Praxis selten umgesetzt und Anzeigen in fast allen Fällen fallen gelassen. Das absichtliche Wegsehen des Staates biete genug Raum für Schwulen und Lesben um sich zu sozialisieren, zu verabreden und sogar, um auch als Paar zusammen zu leben, wenn auch diskret. Das Internet ermögliche soziale Vernetzung und Treffen im Verborgenen. Zwar werde darauf hingewiesen, dass diese Art der Kontaktaufnahme nur Personen der oberen Mittelschicht, den Eliten und intellektuellen Kreisen zugänglich sei und nur in bestimmten Städten stattfinde. Es gebe zwar keine sich öffentlich bekennende „Gay-Community“, aber eine lebendige homosexuelle Szene. Nach Aussage von Interviewten könne man ohne Schikane leben, solange man nicht auffalle. Bei den vom Kläger geschilderten Übergriffen seiner Familie und von Dritten handle es sich um Aspekte ohne jegliche asylrechtliche Verfolgungsrelevanz. Die Asylgründe seien im Wesentlichen familiär und gesellschaftlich motiviert und begründeten keinen Anspruch auf Asyl, da das Asylrecht nicht die Aufgabe habe, vor Streitigkeiten innerhalb der Familie und im Umfeld des Klägers zu schützen. Hinsichtlich der Konversion zur Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya habe der Kläger die Beweggründe hierfür nicht überzeugend vortragen können. Der Vortrag hierzu sei nicht glaubhaft. Wegen der Einzelheiten wird auf den Bescheid Bezug genommen (vgl. Bl. 3-11 der Gerichtsakte [GA]).

Hiergegen hat der Kläger am 2017 Klage erhoben. Der Kläger sei bereits vorverfolgt ausgereist, seine Homosexualität sei bereits in Pakistan bekannt geworden. Die Homosexualität des Klägers sei unbestritten geblieben. Die Annahme des Bundesamts, der Kläger könne in seinem Heimatland als Homosexueller unbehelligt leben, sei unzutreffend. Insoweit sei klarzustellen, dass nach der Rechtsprechung des EuGHs nicht erwartet werden könne, dass ein Asylbewerber seine Homosexualität in seinem Heimatland geheim halte. Aktuell habe der Kläger keinen festen Partner, sondern lebe seine Sexualität promisk aus. Sexuelle Kontakte suche er über Facebook, in schwulen Bars, z. B. dem Connection in der Fuggerstraße sowie (meist) im Tiergarten. Seine Kontakte zu der Gemeinschaft der Ahmadiyya habe er aufgrund einiger schlechter Erfahrungen mit einzelnen Mitgliedern dieser Gemeinschaft abge-

brochen. Der Kläger leide zudem an einer posttraumatischen Belastungsstörung mit psychotischen und depressiven Symptomen schwerer Ausprägung, befinde sich seit 2015 in regelmäßiger fachärztlicher Behandlung und erhalte durchgehend Psychopharmaka.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Nummern 1 und 3 bis 6 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 19. April 2017 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;

hilfsweise zu verpflichten, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen,

hilfsweise zu verpflichten festzustellen, dass zugunsten des Klägers Abschiebungsverbote für die Islamische Republik Pakistan bestehen.

Die Beklagte hat sich schriftsätzlich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, den Verwaltungsvorgang und die beigezogene Ausländerakte Bezug genommen, die vorgelegen haben und – soweit erheblich – Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Über die Klage entscheidet der Berichterstatter als Einzelrichter, weil ihm die Kammer den Rechtsstreit durch Beschluss vom 31. Januar 2020 zur Entscheidung übertragen hat, vgl. § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG).

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung verhandelt und entschieden werden, da sie mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist, vgl. § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

I.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der angefochtene Bescheid ist daher hinsichtlich der angefochtenen Nummern 1 und 3 bis 6 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Rechtsgrundlage für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 und 1 AsylG. Sofern – wie hier – keine Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2 und 3 AsylG oder § 60 Abs. 8 AufenthG vorliegen ist ein Ausländer danach Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet.

Eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Zwischen den Verfolgungsgründen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i.V.m. § 3b AsylG) und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG).

Die Furcht vor Verfolgung ist im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Prognosemaßstab verlangt, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer „qualifizierenden“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Eine Verfolgung ist danach beachtlich wahrscheinlich, wenn einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden

den nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. April 2018 – BVerwG 1 C 29.17 –, juris Rn. 14 m.w.N.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. Februar 2019 – OVG 3 B 27.17 –, juris Rn. 14).

Das Gericht muss dabei nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO die volle Überzeugung von der Wahrheit des von Klägerseite behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus dem die drohende Verfolgung hergeleitet wird. Eine bloße Wahrscheinlichkeit reicht dafür nicht aus. Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten der Asylsuchenden kann schon allein ihr eigener Sachvortrag zur Anerkennung führen, sofern sich das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugen kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 – 9 B 239/89 –, juris Rn. 3). Aufgrund der ihnen obliegenden prozessualen Mitwirkungspflichten (vgl. § 25 Abs. 1 und 2 AsylG) sind Asylsuchende gehalten, von sich aus die in ihre eigene Sphäre fallenden tatsächlichen Umstände substantiiert und in sich stimmig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu ihrem Vorbringen in ihren früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen. Ihr Vortrag muss danach insgesamt geeignet sein, den Asylanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 1983 – BVerwG 9 C 68/81 –, juris Rn. 3).

2. Hiervon ausgehend hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, da ihm im Falle einer Rückkehr nach Pakistan als Mitglied einer sozialen Gruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit individuelle Verfolgung wegen seiner sexuellen Identität droht.

a) Der Kläger ist homosexuell. Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger sich als schwuler Mann identifiziert, in der Vergangenheit Beziehungen mit Männern geführt hat und auch weiterhin führt.

Der Kläger vermochte bei seiner Anhörung beim Bundesamt detailreich und widerspruchsfrei zu schildern, dass er in Pakistan im Geheimen zunächst über mehrere Jahre auf seiner Arbeitsstelle und sodann mit einem jungen Mann aus einem Nachbardorf eine Beziehung führte, wie die Aufdeckung dieser Beziehungen den Verlust seines Arbeitsplatzes sowie schwerwiegende psychische und physische Gewalt durch die Dorfgemeinschaft und Familienmitglieder nach sich zog, wie er den Verdacht entwickelte, dass seine Familie ihn umbringen wollte, wie die Polizei ihre Hilfe verweigerte und wie er schließlich mit Hilfe seiner Ehefrau Pakistan verlassen konnte. Dabei war er bei der Anhörung in der Lage, auf Nachfrage Details, etwa zur Re-

aktion und dem Verhalten seiner Ehefrau, anschaulich zu substantiieren. Weiterhin schilderte der Kläger in der Anhörung beim Bundesamt, dass er in Berlin

Auf Grundlage seines substantiierten Vorbringens hat das Gericht keine vernünftigen Zweifel an seiner Homosexualität. Sie ist auch von der Beklagten nicht bestritten worden.

b) Aufgrund seiner Homosexualität gehört der Kläger in Pakistan zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG. Auch wenn der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solcher zwar noch keine Verfolgungshandlung darstellt, erlaubt das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung, dass diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – verb. Rs. C-199/12 bis C-201/12 –, juris Rn. 49).

Solche Bestimmungen sind in Pakistan seit der Kolonialzeit in Kraft. Nach Art. 377 des pakistanischen Strafgesetzbuchs ist homosexueller Geschlechtsverkehr zwischen Männern als „gewollter unnatürlicher Geschlechtsverkehr“ strafbar, wobei nach Art. 511 des pakistanischen Strafgesetzbuches auch bereits der Versuch strafbar ist. Für eine Verurteilung ist der Beweis des Geschlechtsaktes zwingend erforderlich. Das Strafmaß beträgt im Regelfall zwei bis zehn Jahre Freiheitsstrafe, in besonders schweren Fällen bis zu lebenslange Freiheitsstrafe (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Pakistan, 28. September 2021, im Folgenden: Lagebericht, S. 13; Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Pakistan: Situation von Homosexuellen, 11. Juni 2015, S. 1; UK Home Office, Country Policy and Information Note, Pakistan: Sexual orientation and gender identity or expression, Juli 2019, S. 13). Strafverfahren gegen Homosexuelle werden daneben mitunter auch auf zwei weitere Vorschriften gestützt, die „obszöne Tänze und Lieder“ (Art. 294) sowie „Blasphemie“ (Art. 295) unter Strafe stellen. Schließlich können homosexuelle Handlungen nach der über eine Verordnung anwendbaren Scharia („Hudood Ordinances“) wegen außerehelichen Geschlechtsverkehrs („zina“) oder wegen Sodomie mit Peitschenhieben, Haft oder Tod

bestraft werden (vgl. Amnesty International Deutschland, Auskunft an das VG Wiesbaden vom 2. Oktober 2012, S. 1; SFH, a.a.O., S. 1; UK Home Office, a.a.O., S. 13 f.).

c) Entgegen der Ansicht der Beklagten ist eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Verfolgung des Klägers wegen seiner Sexualität in Pakistan beachtlich wahrscheinlich. Unter Berücksichtigung der Erkenntnislage zu Pakistan (vgl. zum Folgenden VG Berlin, Urteil vom 17. August 2020 – VG 6 K 686.17 A –, juris Rn. 29 ff.) ist die Furcht des Klägers vor Verfolgung begründet.

aa) Die Erkenntnismittel enthalten bereits Anhaltspunkte für Verfolgungsmaßnahmen seitens des pakistanischen Staates. Pakistan stellt homosexuelle Handlungen, wie dargelegt, unter Strafe. Dies ist nach der genannten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für eine Verfolgung nicht hinreichend. Die Strafandrohung für homosexuelle Handlungen in Pakistan wird indes in Einzelfällen durchaus vollzogen.

Das Auswärtige Amt hat in einer Auskunft an das Verwaltungsgericht Stuttgart aus dem Jahr 2010 ein gegen den dortigen Kläger anhängiges Ermittlungs- bzw. Strafverfahren nach Art. 377 und 511 des pakistanischen Strafgesetzbuches und den im dortigen Verfahren vorgelegte Haftbefehl als echt und inhaltlich richtig bestätigt. Darüber hinaus erklärte das Auswärtige Amt in der Auskunft, Verurteilungen in Fällen gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehrs im beiderseitigen Einvernehmen seien „selten“ (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Stuttgart, 17. März 2010, S. 1). Auch andere Quellen berichten von Einzelfällen, bei denen lesbische, homosexuelle, bisexuelle, Transgender oder intersexuelle Personen (LGBTI) wegen ihres Verhaltens zu Haft- oder Körperstrafen verurteilt oder zumindest angeklagt wurden (vgl. Amnesty International Deutschland, a.a.O., S. 2; SFH, a.a.O., S. 2 ff.; IRB, Pakistan: Situation of sexual minorities in Islamabad, Karachi and Lahore, including treatment by society and authorities; state protection [2010-2013], 13. Januar 2014, S. 2).

Zu diesen Erkenntnissen über konkrete Strafverfahren verhalten sich die Ausführungen des Auswärtigen Amtes im aktuellen Lagebericht zu Pakistan nicht, wonach ihm keine Strafverfahren gegen Homosexuelle bekannt seien, die Beziehungen auf einvernehmlicher Basis unterhielten (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, S. 13). Auch andere Quellen berichten, aktuelle Festnahmen oder Verurteilungen seien nicht bekannt (vgl. UK Home Office, a.a.O., S. 16) bzw. die Strafandrohung für homosexuelle Handlungen werde allenfalls selten vollzogen (vgl. Amnesty International Deutsch-

land, a.a.O., S. 1; IRB, Pakistan: Treatment of sexual and gender minorities by society and authorities, state protection and support services available [2017 - January 2019], 17. Januar 2019, S. 1; SFH, a.a.O., S. 2 f.; UK Home Office, a.a.O., S. 15; United States Department of State [USDOS], Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Pakistan, April 2018, S. 45).

Bei der Beurteilung der geringen Fallzahlen ist die schwierige Informationsgewinnung zu berücksichtigen, da in Pakistan nicht öffentlich über Sexualität oder gar Homosexualität gesprochen wird und keine systematische Datensammlung zu Polizeihandeln und Rechtsprechung betreffend Art. 377 des pakistanischen Strafgesetzbuchs stattfindet (vgl. Landinfo, Pakistan: Homosexuals and homosexuality, 3. Mai 2013, S. 5, 7; UK Home Office, a.a.O., S. 16 f.). Darüber hinaus sind Homosexuelle aufgrund der strafrechtlichen Bestimmungen und der weit verbreiteten Stigmatisierung sowie Diskriminierung in der Bevölkerung gezwungen, ihre sexuelle Orientierung zu verheimlichen und mitunter Doppelleben in erzwungenen Ehen zu führen (vgl. Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation [ACCORD], Anfragebeantwortung zu Pakistan: Lage von Homosexuellen, 5. Dezember 2014, S. 6 f.; UK Home Office, a.a.O., S. 9). Outings sind selten und die mittlerweile teilweise über das Internet im Verborgenen vernetzte Gay-Community tritt nicht öffentlich auf (vgl. UK Home Office, a.a.O., S. 21; SFH, a.a.O., S. 4-5; IRB, Pakistan: Incidents of violence or mistreatment involving sexual minorities in Islamabad, Karachi and Lahore; loss of employment or inability to rent housing due to sexual orientation [2014], 9. Januar 2015, S. 2). Außerdem dürfte eine Verurteilung in vielen Fällen am erforderlichen Beweis des homosexuellen Geschlechtsverkehrs scheitern.

Die Kriminalisierung von Homosexualität führt über die Strafverfolgung hinaus auch zu weiteren Übergriffen durch den Staat. In den Erkenntnismitteln wird berichtet, Polizeibeamte benutzten mitunter die geltenden Strafnormen, um Homosexuelle zu belästigen, zu erpressen, einzuschüchtern, festzunehmen oder sexuell zu misshandeln (vgl. Amnesty International, a.a.O., S. 2; Auswärtiges Amt, Lagebericht, S. 13; Department of Foreign Affairs and Trade [DFAT], Country Information Report – Pakistan, 20. Februar 2019, S. 53; IRB, a.a.O. [13. Januar 2014], S. 3; Landinfo, a.a.O., S. 9; SFH, a.a.O., S. 2; UK Home Office, a.a.O., S. 15 ff.).

bb) Die Erkenntnismittel belegen jedenfalls vielfältige und häufige Übergriffe nicht-staatlicher Akteure im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG gegen Personen, deren Homosexualität bekannt wird.

In Pakistan wird Homosexualität gesellschaftlich nicht akzeptiert (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, S. 16; IRB, a.a.O. [9. Januar 2015], S. 1; Landinfo, a.a.O., S. 13; SFH, a.a.O., S. 4; UK Home Office, a.a.O., S. 8, 19 ff.). Laut einer in 39 Ländern durchgeführten Studie ist Pakistan eines der Länder mit dem höchsten Bevölkerungsanteil, der sich gegen Homosexualität ausspricht. 87 Prozent der Befragten waren der Meinung, Homosexualität sei nicht zu akzeptieren. Nur zwei Prozent der Befragten gab an, Homosexualität sei gesellschaftlich akzeptabel. Drei Prozent der Befragten meinte, Homosexualität habe nichts mit Moral oder Sittlichkeit zu tun (vgl. IRB, a.a.O. [13. Januar 2014], S. 3; PewResearchCenter, The Global Divide on Homosexuality, 4. Juni 2013; SFH, a.a.O., S. 4).

Geschlechtsverkehr unter Männern wird nach den Erkenntnismitteln in Pakistan nur heimlich toleriert und im Übrigen nur geduldet, wenn er nicht als Ausdruck von Homosexualität, sondern etwa als erste sexuelle Erfahrung in der streng geschlechtergetrennten Gesellschaft wahrgenommen wird. Bisweilen wird über heimlichen homosexuellen Geschlechtsverkehr auch hinweggesehen, solange der Mann jedenfalls eine Frau heiratet und dadurch niemand Traditionen oder die Religion in Frage stellt (vgl. ACCORD, a.a.O., S. 6 f.; IRB, a.a.O. [13. Januar 2014], S. 3, 5; IRB, a.a.O. [17. Januar 2019], S. 2; Landinfo, a.a.O., S. 10 ff.; SFH, a.a.O. S. 5; UK Home Office, a.a.O., S. 9, 20 f.). Gleichwohl ist es Personen in Pakistan nicht möglich, sich öffentlich zu ihrer Homosexualität zu bekennen und entsprechend zu leben. Eine „LGBTI-Community“ besteht lediglich virtuell in den sozialen Medien oder im Untergrund. Lediglich Transsexuelle (wie Khusras) sind die einzige „sichtbare“ sexuelle Minderheit in Pakistan. Homosexuelle halten ihre sexuelle Orientierung indes geheim. Zwar ist die Akzeptanz von LGBTI-Personen in Lahore, Karachi und Islamabad größer als in anderen Regionen Pakistans. Medienberichten zufolge gibt es dort sogar eine „äußerst lebhaft schwule Subkultur“, eine „schwule Partyszene“ sowie eine Vielzahl schwuler „Hotspots“. Gleichwohl kann nach Einschätzung des Präsidenten der Neengar Society auch in den pakistanischen Großstädten niemand seine sexuelle Orientierung in der Öffentlichkeit ausleben, ohne um sein Leben fürchten zu müssen. In einer Umfrage der Inter Press Service hatten LGBTI-Personen angegeben, es gebe für sie öffentlich keinen Raum, wo sie sein könnten, wie sie sind (vgl. ACCORD, a.a.O., S. 8; IRB, a.a.O. [13. Januar 2014], S. 3 f.; IRB, a.a.O. [9. Januar 2015], S. 2; SFH, a.a.O., S. 5).

Sobald ihre sexuelle Orientierung bekannt wird, erfahren viele Homosexuelle erhebliche Diskriminierung in nahezu allen Lebensbereichen, die zum Verlust des Arbeitsplatzes, zur Obdachlosigkeit und damit zur Verelendung führen kann. Der Zugang zu

medizinischer Versorgung ist für sexuelle Minderheiten aufgrund der sozialen Stigmatisierung eingeschränkt (vgl. DFAT, a.a.O., S. 12, 53 f.; ILGA, a.a.O., S. 461 f.; IRB, a.a.O. [13. Januar 2014], S. 3, 5, 6 ff.; IRB, a.a.O. [9. Januar 2015], S. 1 ff., 5 ff.; IRB, a.a.O. [17. Januar 2019], S. 2 ff.; Landinfo, a.a.O., S. 14; SFH, a.a.O., S. 4, 6 ff.; UK Home Office, a.a.O., S. 8 f., 14 f., 19 ff., 27 ff.; USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2018 – Pakistan, 13. März 2019, S. 34). Darüber hinaus werden Homosexuelle öffentlich beleidigt, herabgesetzt und verunglimpft. Gleiches trifft Personen und Organisationen, die sich vereinzelt für Homosexuelle einsetzen (vgl. ACCORD, a.a.O., S. 12; IRB, a.a.O. [9. Januar 2015], S. 5 f.). Eine LGBTI-Veranstaltung im Jahr 2011 in der amerikanischen Botschaft in Islamabad rief Demonstrationen und parteipolitische Ablehnung hervor (vgl. ILGA, Statesponsored Homophobia, März 2019, S. 461 f.; IRB, a.a.O. [9. Januar 2015], S. 6; SFH, a.a.O., S. 9). Homosexualität wird als „Teil einer christlichen Verschwörung“ (vgl. ILGA, a.a.O., S. 462) und als Ursache für HIV und AIDS (vgl. SFH, a.a.O., S. 9) angegriffen.

Schwule Männer sind wegen ihrer sexuellen Orientierung auch Gewalt ausgesetzt, insbesondere in der eigenen Familie, wobei es selbst zu Tötungen durch die eigenen Angehörigen kommt (vgl. DFAT, a.a.O., S. 53 f.; ILGA, a.a.O., S. 461 f.; IRB, a.a.O. [13. Januar 2014], S. 3, 5, 6 ff.; IRB, a.a.O. [9. Januar 2015], S. 1 ff., 6 ff.; IRB, a.a.O. [17. Januar 2019], S. 2 ff.; Landinfo, a.a.O., S. 14; SFH, a.a.O., S. 4, 6 ff.; UK Home Office, a.a.O., S. 8 f., 14 f., 19 ff., 27 ff.). Es finden sich Berichte über eine Praxis in den Großstädten Islamabad, Karachi und Lahore, bei der als homosexuell wahrgenommene Personen von einer Gruppe verprügelt und anschließend vergewaltigt worden sind. Dies passiert „regelmäßig“ und kann „lebensgefährlich“ enden. Der zuständige Referent der International Gay and Lesbian Human Rights Commission (IGLHRC) berichtete dem Immigration and Refugee Board of Canada, im Sommer 2014 seien drei Männer auf entsprechende Weise in Lahore getötet worden. Da ihre Familien aus Scham keine Anzeige erstattet hätten, habe man die Verantwortlichen der Taten jedoch nicht zur Rechenschaft ziehen können (vgl. IRB, a.a.O. [9. Januar 2015], S. 3, 5; SFH, a.a.O., S. 7 f.). Daneben sind Fälle bekannt, in denen Homosexuelle allein aufgrund ihrer sexuellen Orientierung getötet worden sind, so beispielsweise im September 2012 bei einem Säureanschlag in Karachi (vgl. IRB, a.a.O. [13. Januar 2014], S. 6). Aufmerksamkeit erlangte ferner der Fall eines 28-jährigen Familienvaters in Lahore, der im April 2014 über das Internet Kontakt zu drei homosexuellen Männern aufnahm und diese anschließend ermordete, um damit nach eigenen Angaben ein Exempel gegen Homosexualität zu statuieren (vgl. Amnesty Internatio-

nal, a.a.O., S. 2; ACCORD, a.a.O., S. 12; IRB, a.a.O. [9. Januar 2015], S. 4). Die Ermordung ist anschließend von mehreren lokalen Medien und der breiten Gesellschaft begrüßt und der Täter als „Inbegriff der Rechtschaffenheit“ dargestellt worden (vgl. ILGA, a.a.O., S. 462; SFH, a.a.O., S. 9).

cc) In Pakistan steht gegen diese Übergriffe kein wirksamer Schutz zur Verfügung (vgl. § 3c Nr. 3 Halbsatz 2 AsylG). Die gesellschaftliche Diskriminierung und Gewalt gegen Homosexuelle wird durch das Verhalten vieler staatlicher Akteure sogar verstärkt, da etwa Polizeibeamte, wie dargelegt, das geltende Strafrecht für Übergriffe gegen Homosexuelle missbrauchen (vgl. Amnesty International, a.a.O., S. 2; Auswärtiges Amt, Lagebericht, S. 13). In zahlreichen Fällen körperlicher Übergriffe und Todesdrohungen durch Familienangehörige erstatteten die homosexuellen Opfer keine Anzeige bei der Polizei aus Angst, aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verhaftet zu werden (vgl. IRB, a.a.O. [13. Januar 2014], S. 7 f.; IRB, a.a.O. [9. Januar 2015], S. 3). Zudem wird berichtet, Polizeibeamte weigerten sich, Strafanzeigen von Homosexuellen entgegenzunehmen und entsprechende Straftaten aufzuklären (vgl. IRB, a.a.O. [13. Januar 2014], S. 7; IRB, a.a.O. [17. Januar 2019], S. 5, 8; SFH, a.a.O., S. 3, 6 f.; UK Home Office, a.a.O., S. 16 ff.). Auch andere Quellen berichten, dass die Polizei und die Justiz LGBTI-Personen Schutz verweigerten (vgl. USDOS, a.a.O. [April 2018], S. 45 sowie [13. März 2019], S. 34; SFH, a.a.O., S. 3). In Pakistan existiert kein allgemeines Gesetz zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung bzw. entsprechende Bestimmungen werden nicht umgesetzt (vgl. Landinfo, a.a.O., S. 15; SFH, a.a.O., S. 1; UK Home Office, a.a.O., S. 12; USDOS, a.a.O. [13. März 2019], S. 42, 52). Soweit sich vereinzelte Nichtregierungsorganisationen in den pakistanischen Großstädten für die LGBTI-Personen einsetzen, müssen sie selbst mit Repressionen rechnen (vgl. Amnesty International, a.a.O., S. 2; DFAT, a.a.O., S. 54; ILGA, a.a.O., S. 464; IRB, a.a.O. [13. Januar 2014], S. 7 f.; IRB, a.a.O. [9. Januar 2015], S. 3; IRB, a.a.O. [17. Januar 2019], S. 9 f.; SFH, a.a.O., S. 3, 8; UK Home Office, a.a.O., S. 9, 25).

Vertreter Pakistans haben zudem auf völkerrechtlicher Ebene wiederholt deutlich gemacht, dass sie sich nicht für den Schutz von homosexuellen Menschen einsetzen. Pakistan hat 2011 gegen die erste UN-Resolution und 2014 mit 13 weiteren Ländern auch gegen die zweite UN-Resolution gegen LGBTI-Diskriminierung gestimmt (vgl. Landinfo, a.a.O., S. 13). Des Weiteren verließen Vertreter Pakistans 2012 demonstrativ die 19. Sitzung des UN Human Rights Council, nachdem sich Pakistan zuvor gegen die Durchführung einer Veranstaltung zur Bekämpfung von Diskriminierung und Gewalt gegen Personen aufgrund der sexuellen Orientierung

ausgesprochen hatte. Der pakistanische Botschafter bei der UN äußerte in diesem Zusammenhang in einem Brief an das UN Human Rights Council, die LGBTI-Rechte seien kein fundamentaler Teil der Menschenrechte und homosexuelle Beziehungen seien „abnormales sexuelles Verhalten“. 2016 votierte Pakistan gegen die Schaffung eines UN-Sachverständigen für den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und der Geschlechtsidentität. Nachdem es das Mandat jedoch nicht verhindern konnte, sprach es sich dafür aus, den Sachverständigen von der Generalvollversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 2016 auszuschließen sowie dessen finanzielle Mittel zu streichen (vgl. ILGA, a.a.O., S. 463; IRB, a.a.O. [9. Januar 2015], S. 2; SFH, a.a.O., S. 2). Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen zeigte sich 2017 über die Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen und den mangelhaften Schutz von LGBTI-Personen besorgt und forderte Pakistan auf, entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Pakistan lehnte die Empfehlungen jedoch ab (vgl. ILGA, a.a.O., S. 463 f.; IRB, a.a.O. [17. Januar 2019], S. 7).

dd) Für verfolgte Homosexuelle gibt es in Pakistan keinen internen Schutz gegen Verfolgung im Sinne von § 3e Abs. 1 AsylG. Danach wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Die beschriebene Verfolgungsgefahr von Homosexuellen besteht in allen Teilen Pakistans gleichermaßen, regionale Unterschiede sind dabei nicht erkennbar (vgl. VG Frankfurt [Oder], Urteil vom 4. Juni 2020 – 2 K 1297/16.A –, juris Rn. 34; UK Home Office, a.a.O., S. 10).

Es ist unerheblich, dass es Personen aus der oberen pakistanischen Mittelschicht, den Eliten und den intellektuellen Kreisen mitunter möglich sein soll, in Großstädten wie Lahore, Karachi oder Islamabad innerhalb bestimmter Gruppierungen, die ihre sexuelle Orientierung teilen oder tolerieren, „diskret und unter dem Radar“ zu leben (vgl. IRB, a.a.O. [13. Januar 2014], S. 4; SFH, a.a.O., S. 5). Es kann von Homosexuellen bereits nicht verlangt werden, dass sie ihre sexuelle Orientierung lediglich innerhalb solcher Gruppierungen ausleben (vgl. VG Freiburg [Breisgau], Urteil vom 5. Oktober 2017 – A 6 K 4389/16 –, juris Rn. 40; a. A. OVG Sachsen, Beschluss vom 24. September 2019 – 3 A 937/19.A –, juris Rn. 4 und 11). Darüber hinaus existiert in Pakistan keine sich öffentlich bekennende LGBTI-Community, so dass auch in den pakistanischen Großstädten niemand seine sexuelle Orientierung in der Öffentlich-

keit ausleben kann, obgleich die Akzeptanz von LGBTI-Personen dort größer ist als in anderen Regionen Pakistans (vgl. IRB, a.a.O. [13. Januar 2014], S. 4; SFH, a.a.O., S. 5). Es genügt auch nicht, dass sich Betroffene von ihren Familien abwenden, da die Verfolgungshandlungen gegen Homosexuelle – wie gezeigt – nicht allein von den Familien ausgehen.

ee) Im Hinblick auf diese Erkenntnislage erkennen Teile der Rechtsprechung eine staatliche Verfolgung Homosexueller in Pakistan (vgl. VG Freiburg im Breisgau, Urteil vom 3. Dezember 2020 – A 6 K 2552/18 –, juris Rn. 28 ff., 35; VG Hannover, Urteil vom 14. November 2018 – 11 A 5244/17 –, juris Rn. 34; VG Trier, Urteil vom 23. November 2017 – 2 K 9945/16.TR –, juris Rn. 26; VG Potsdam, Urteil vom 21. März 2017 – VG 11 K 250/15.A –, S. 7 f.; ferner BVwG [Österreich], Entscheidung vom 2. Februar 2015 – L516 1429804-1 – RIS Ziffer 3.13.2). Gegen eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgung in Gestalt einer diskriminierenden Bestrafung spricht die geringe Anzahl der berichteten Fälle strafrechtlicher Verurteilungen. Dies schließt auch die Annahme einer staatlichen Gruppenverfolgung aller homosexuellen Männer aus (vgl. VG Frankfurt [Oder], Urteil vom 4. Juni 2020 – 2 K 1297/16.A –, juris Rn. 29; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8. Juli 2020 – 13 A 10174/20 –, juris Rn. 56 ff.).

Hinzu treten jedoch die verbreiteten Übergriffe nichtstaatlicher Akteure gegen Homosexuelle, die über eine soziale Ächtung hinausgehen. Personen, deren Homosexualität bekannt wird, sind in Pakistan häufig, schutzlos und landesweit schwerwiegenden Übergriffen mit Verfolgungsintensität ausgesetzt. In der Gesamtschau staatlicher und privater Übergriffe ist es daher beachtlich wahrscheinlich, dass ein homosexueller pakistanischer Staatsangehöriger in Pakistan flüchtlingsrechtlich erheblich verfolgt wird (vgl. VG Berlin, Urteile vom 28. Februar 2020 – VG 6 K 867.17 A –, UA S. 13 m.w.N., und vom 17. August 2020 – VG 6 K 686.17 A; VG Berlin, Urteil vom 12. März 2021 – VG 2 K 36/21 A; VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 4. Juni 2020 – 2 K 1297/16.A –, juris Rn. 31; Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber [UK], Entscheidungen vom 30. September 2019 – UKUT 00353 –, Rn. 61; vom 2. September 2019 – PA/02981/2018 –, Rn. 132-136; vom 30. April 2019 – PA/10466/2018 –, Rn. 48, 57, 60-61; jeweils zitiert nach BAILII).

ff) Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse ist eine Verfolgung des Klägers wegen seiner Homosexualität beachtlich wahrscheinlich. Dem steht nicht entgegen, dass im Falle heimlich gelebter Sexualität möglicherweise nicht ohne weiteres von einer drohenden individuellen Verfolgung als Teil einer sozialen Gruppe ausgegangen werden kann (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7. März 2013 - A 9 S

1872/12 - juris Rn. 102). Denn es ist schwulen Männern nicht zumutbar, ihre sexuelle Orientierung nur im Verborgenen zu leben (vgl. EuGH, a.a.O., Rn. 46). Unabhängig hiervon aber hat der Kläger hinreichend glaubhaft gemacht, seine Homosexualität in Berlin offen zu leben und dies als elementaren Bestandteil seiner Persönlichkeit anzusehen. In Pakistan drohten ihm deswegen landesweit schwere Verletzungen seiner grundlegenden Menschenrechte, insbesondere in Form von sexueller Gewalt sowie diskriminierender polizeilicher Maßnahmen und Strafverfolgung.

3. Nach alledem ist der Klage mit dem Hauptantrag stattzugeben und dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist aufzuheben, soweit er dem entgegensteht. Diese Aufhebung umfasst – zumindest deklaratorisch – auch die in Nr. 5 des Bescheids erlassene Abschiebungsandrohung und die in Nr. 6 verfügte Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots, weil diese Regelungen jetzt keine Grundlage mehr haben. Auf die Hilfsanträge kommt es nicht mehr an.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebil-

deten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Dr. Dammann